

Damit §§§ verständlich werden

Die Fachstelle Migration informiert über das Ausländerrecht

Folgeantrag aufgrund der aktuellen Situation in Afghanistan

In Afghanistan haben die Taliban nach dem Abzug der internationalen Truppen wieder das Land eingenommen. Dies hat zur Folge, dass sich die Sicherheitslage Afghanistans in den letzten Wochen drastisch verschlechtert hat. Aufgrund der sich akut verschärfenden Lage im Land ist es afghanischen Staatsbürger*innen in Deutschland möglich, einen Folgeantrag zu stellen. Insbesondere für Personen, die bislang keinen Schutzstatus, nur eine Duldung erhalten haben, kann dies eine Verfestigungsmöglichkeit darstellen.

Ein Folgeantrag liegt vor, wenn die betroffene Person nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt. Eine Änderung der Sachlage muss in diesem Fall vorliegen. Diese ist gegeben, wenn sich entweder die politischen Verhältnisse oder die Lebensbedingungen im Verfolgerstaat oder das persönliche Schicksal des Asylbewerbers so stark geändert haben, dass nun eine günstige Entscheidung möglich erscheint.

Der Antrag muss **innerhalb von drei Monaten beim BAMF** (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) gestellt werden. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem sich die Situation im Herkunftsland verändert hat.

Wo wird ein Folgeantrag gestellt?

Normalerweise muss ein Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des BAMF gestellt werden. Eine schriftliche Erklärung genügt nicht. Aktuell gilt jedoch aufgrund von Corona, dass Folgeanträge schriftlich an die Außenstelle des BAMF verschickt werden müssen, die der damaligen Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet waren. **Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum 30.09.2021.**

Bei Fragen zur Antragsstellung empfehlen wir eine einzelfallbezogene Beratung.

Abteilung Integrationspolitik
Fachstelle Migration
Charlottenplatz 17
Tel. 216-57575
migration@stuttgart.de